

**Verkehrswertgutachten
zum Zwangsversteigerungsverfahren des
Amtsgerichtes Solingen
Az: 006 K 008/25**

Bewertung gemäß dem äußeren Anschein

Es handelt sich hier um eine Internetversion des Gutachtens. Diese Version unterscheidet sich vom Originalgutachten dadurch, dass hier keine Anlagen beigefügt sind und der Text keine persönliche und rechtlich geschützte Daten enthält. Eine Originalversion des Gutachtens befindet sich in der Geschäftsstelle des Bereichs Zwangsversteigerung beim Amtsgericht.



über das Wohnungseigentum: ETW 7, Drei-Zimmer-Wohnung
im Dachgeschoss
65/1.000 Miteigentumsanteil
Cronenberger Str. 18, 20, Unter St. Clemens 35
42651 Solingen

Wertermittlungstichtag: 19.05.2025

Verkehrswert: 45.000,00 €

Sachverständigenbüro

Zertifizierte Sachverständige zur Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken
nach ISO EN 17024 (Zertifizierung von Personen)
Reg. Nr. EurAS Cert AT 110303-2010 D

Erika Schaks

Lärchenweg 44
40764 Langenfeld
Tel.: 0151 - 56 12 53 30
Fax: 02173 - 99 45 44

Zusammenfassung zum Wertgutachten Az.: 006 K 008/25

Bewertung gemäß dem äußeren Anschein

	Objektart	Wohnungseigentum ETW 7, Drei-Zimmer-Wohnung im Dachgeschoss
	Anschrift	Cronenberger Str. 18, 20, Unter St. Clemens 35 42651 Solingen
	Grund- buchan- gaben	Grundbuch von Solingen, Blatt 4447, 65/1.000 Miteigentumsanteil am Grundstück Gemarkung Solingen, Flur 10, Flurstück 265, Größe 783 m²
Belastungen	keine wertrelevanten Belastungen	
Bebauung	Ein Wohnhaus mit zwei Geschossen, ausgebautem Dach- geschoss und Unterkellerung	
Nutzung	vermietet	
Wohnfläche	ca. 51,61 m² gemäß Teilungserklärung	
Baujahr	vermutlich um 1952 / Verbesserungen um 1967	
Bauausstattung	Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden, daher kön- nen keine Angaben zur Ausstattung und Zustand gemacht werden.	
Zustand des Gebäu- des	soweit einsehbar in einem überwiegend nutzbaren Zu- stand	
Lage allgemein	gemischte Bebauung im Kernbereich	
Restnutzungsdauer	27 Jahre	
Mieten	5,50 €/m²	
Verkehrswert	45.000,00 €	Stichtag 19.05.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Unterlagen	4
2	Literatur	4
3	Allgemeine Angaben	5
4	Gegenstand der Wertermittlung	7
4.1	Grundbuchangaben	7
4.2	Vorhandene Bebauung	7
5	Lagebeschreibung	8
5.1	Makrolage	8
5.2	Mikrolage - Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt	9
6	Entwicklungszustand des Grundstücks	10
7	Art und Maß der baulichen Nutzung	11
8	Annahmen und Vorbehalte	11
9	Grundlagen zur Ermittlung des Verkehrswertes	12
10	Baubeschreibung	13
10.1	Gebäudebeschreibung	13
10.2	Wohnungsbeschreibung	14
11	Außenanlagen	16
12	Alterswertminderung/Restnutzungsdauer	16
13	Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale	17
13.1	Wert der schadhaften Bauteile	17
13.2	Wert der Baumängel / Bauschäden am Gemeinschaftseigentum	18
13.3	Wert der Baumängel / Bauschäden am Sondereigentum	18
13.4	Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklagen	18
13.5	Altlasten	19
13.6	Risikoabschlag	19
13.7	Wertbezogene Rechte und Belastungen	19
14	Allgemeine Bewertung	20
15	Berechnung des Bodenwertes (§§ 40-45 ImmoWertV)	21
16	Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV)	22
16.1	Allgemeine Erläuterung zum Ertragswert	22
16.2	Eingangsgrößen	22
16.3	Ansatz der nachhaltig erzielbaren Miete	23
16.4	Aufteilung der Wohnflächen	23
16.5	Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)	24
16.6	Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes (§ 33 ImmoWertV)	25
16.7	Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)	25
16.8	Berechnung des Ertragswertes	26
17	Vergleichswertverfahren	27
17.1	Allgemeine Erläuterungen zum Vergleichswert	27
17.2	Eingangsgrößen	27
17.3	Ermittlung von Vergleichswerten	27
18	Verkehrswertermittlung nach § 194 BauGB	28

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Fotos (1 Seite)
- Anlage 2 Ausschnitt aus der Landkarte (Makrolage) (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 3 Ausschnitt aus der Landkarte (Mikrolage) (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 4 Kopie Flurkarte (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 5 Erschließungsauskunft (1 Seiten) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 6 Auskunft aus dem Altlastenkataster (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 7 Auskunft aus dem Baulastenverzeichnis (1 Seite) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 8 Kopie des Energieausweises (5 Seiten) (hier nicht beigelegt)
- Anlage 9 Kopie des Grundrisses der Wohnung sowie der Teilungserklärung (18 Seiten) (hier nicht beigelegt)

Das Gutachten umfasst insgesamt 61 Seiten, davon 31 Seiten Text und 30 Seiten Anlagen.

1 Unterlagen

- Flurkarte
- Auszug aus der Teilungserklärung
- Auszug aus dem Teilungsplan/Grundriss
- Angaben des Gutachterausschusses und des Bauordnungsamtes
- Angaben der Stadt (Stadtplanung, Baulastenverzeichnis usw.)
- Geoportal

2 Literatur

- DIN 277/2005/1987, DIN 277-2, DIN 276/1993, DIN 283/1962
- Immobilienwertermittlungsverordnung
- 4. Richtlinie zur Berechnung der Mietfläche für gewerblichen Raum (MFG-G)
- Richtlinie für die Wertermittlung der Verkehrswerte (Marktwert) von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinie 2006 - WERT R 2006)
- Betriebskostenverordnung in der geltenden Fassung
- Wohnflächenverordnung (WoFIV) 1.1.2004 BGBl S. 2346
- II. Berechnungsverordnung
- Baugesetzbuch (BauGB)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- Ross, Brachmann, Holzner "Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken"
- M. Vogels "Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht"
- Simon, Kleiber "Schätzung und Ermittlung von Grundstückswerten"
- Kleiber, Simon, Weyers "Verkehrswertermittlung von Grundstücken"
- Zimmermann/Heller "Der Verkehrswert von Grundstücken"
- Metzmacher/Krikler "Gebäudeschätzung über die Bruttogeschossfläche"
- Sommer/Piehler "Grundstücks- und Gebäudewertermittlung für die Praxis"
- diverse Internetveröffentlichungen

3 Allgemeine Angaben

Auftraggeber des Gutachtens	Amtsgericht Solingen Zwangsversteigerung Goerdeler Str. 10 42651 Solingen
Auftragnehmer	Sachverständigenbüro Erika Schaks Lärchenweg 44 40764 Langenfeld
Anschrift des Bewertungsobjektes	Cronenberger Straße 18, 20 Unter St. Clemens 35 42651 Solingen
Gegenstand der Wertermittlung	69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Solingen, Flur 10, Flurstück 265, ... verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss vorn rechts nebst Keller, im Weiteren nur noch ETW 7 Genannt Gemäß Teilungsplan ist die Wohnung wie folgt aufgeteilt: Wohnen, Schlafen, Kind, Diele, WC, Kochnische Anmerkung: Ob der oben beschriebene Ausbau noch dem aktuellen Stand entspricht kann nicht eingeschätzt werden, da eine Besichtigung nicht ermöglicht wurde. ETW = Eigentumswohnung
Sondernutzungsrechte	keine
Gemeinschaftseigentum	Ein Wohnhaus mit zwei Geschossen, ausgebautem Dachgeschoss und Unterkellerung. Das Gebäude wurde vermutlich um 1952 erbaut (Aktenlage).
Zweck der Wertermittlung	Ermittlung des Verkehrswertes als Grundlage für das Zwangsversteigerungsverfahren.
Bewertungsstichtag	19.05.2025
Ortsbesichtigung	Termin: 19.05.2025 Teilnehmer: ein Helfer der Sachverständigen die Sachverständige Der Zugang zur Wohnung war nicht möglich. Die Bewertung erfolgt daher gemäß dem äußeren Anschein.

Grundlagen der Gutachtenerstellung	Die Gutachtenerstellung erfolgt auf der Grundlage der Gegebenheiten zum Termin der Ortsbesichtigung. Die Beschreibungen beziehen sich auf die sichtbaren und wesentlichen Gebäudeteile und Ausstattungen. Feststellungen können nur insoweit getroffen werden, wie sie augenscheinlich erkennbar sind. Es werden keine zerstörenden Untersuchungen vorgenommen (wie z.B. Entfernung der Abdeckungen von Wand-, Boden- und Deckenflächen usw.). Die Funktionsfähigkeit der Ausstattung (wie z.B. Fenster, Türen, Heizung, Beleuchtung usw.) wird nicht ausdrücklich geprüft. Verdeckte Mängel oder Schäden können grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden (wie z.B. tierische und pflanzliche Schädlinge, Rohrleitungsfraß usw.).
Verwendung	Ein Verkehrswertgutachten ist eine sachverständige Einschätzung zum Verkehrswert eines Grundstücks. Es handelt sich um die Feststellung eines am Markt erzielbaren Wertes, nicht um einen Verkaufspreis. Eine Verwertung des Gutachtens ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers (Amtsgericht) in Verbindung mit dem im Gutachten genannten Zweck gestattet.
Anwendungsbereich	Aufgrund der im § 1 der ImmoWertV (2021) festgelegten Bestimmungen fällt das Bewertungsobjekt in deren Anwendungsbereich. Alle nachfolgenden Überlegungen, vorbehaltlich der Regelungen und Berechnungen zu Belastungen in Abt. II des Grundbuches, beruhen auf den Grundlagen dieser Verordnung. Belastungen aus Abt. II des Grundbuchs (Dienstbarkeiten) sind aufgrund der Besonderheiten im Zwangsversteigerungsverfahren nicht innerhalb dieses Gutachtens zu berücksichtigen. Die Berechnung erfolgt extern und wird diesem Gutachten beigelegt.
Gewerbebetrieb	vermutlich nein
Zubehör	nicht ersichtlich
Miet- bzw. Pachtverhältnisse	vermutlich vermietet
Energieausweis	Ein Energieausweis liegt vor. Das Gebäude wird mit Stufe "G" angegeben. Dies entspricht dem Energiebedarf eines nicht wesentlich modernisierten Wohngebäudes.

4 Gegenstand der Wertermittlung

4.1 Grundbuchangaben

Grundbuch von		Solingen
Blatt		4447
Bestands- verzeichnis	1	69/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Flur Flurstück Größe Solingen 10 265 783 m ² Gebäude- und Freifläche, Cronenberger Str. 18, 20, Unter St. Clemens 35 verbunden mit dem Sondereigentum an der im Auf- teilungsplan mit Nr. 7 gekennzeichneten Wohnung im Dachgeschoss vorne rechts nebst Keller.
Belastungen		
Abt. II	1	Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (errichten und betreiben einer Transformatorenstation)
	12	Zwangsversteigerungsvermerk
Abt. III		nicht wertrelevant

4.2 Vorhandene Bebauung

Die Eigentumswohnung "ATP 7" befindet sich im Dachgeschoss eines gemischt genutzten Gebäudes mit zwei Geschossen und z.T. ausgebautem Dachgeschoss. Das Gebäude hat drei Eingänge und neun Einheiten, das Dach ist als Walm- und Satteldach ausgeführt.



Das Gebäude ist unterkellert, das Baujahr wird um 1952 (Aktenlage) geschätzt. Die Unterhaltung des Objektes ist als leicht vernachlässigt einzustufen, eine durchgreifende Modernisierung wurde augenscheinlich nie vorgenommen.

5 Lagebeschreibung

5.1 Makrolage

Bundesland	Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk	Düsseldorf
Kreis	kreisfreie Stadt
Stadt	Solingen
Einwohnerzahl	rd. 164.000
zur Stadt	Solingen ist die zweitgrößte Stadt unter den bergischen Großstädten. Solingen hat ca. 164.000 Einwohner und erstreckt sich über eine Fläche von ca. 89,5 km², ca. 50 % der Fläche wird landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt. Die Länge der Stadtgrenze beträgt ca. 62 km, die größte Ost-West-Ausdehnung 15,6 km und die größte Nord-Süd-Ausdehnung 11,7 km. Die Länge des Hauptflusses Wupper im Stadtgebiet beträgt 26 km. Solingen liegt südwestlich von Wuppertal im Bergischen Land. Die Stadt grenzt nordöstlich an die Stadt Wuppertal, im Osten an die Städte Remscheid und Wermelskirchen, im Süden an die Städte Leichlingen und Langenfeld, im Westen an Hilden und nordwestlich an Haan. Das Stadtgebiet Solingen besteht aus fünf Stadtbezirken, den Bezirken Gräfrath, Wald, Mitte, Ohigs / Aufderhöhe / Merscheid und Höhscheid / Burg. In den einzelnen Stadtbezirken gibt es teilweise noch Stadtteile, Wohnplätze oder Wohngebiete (so genannte Hofschaften) mit eigenem Namen, deren Grenzen aber oftmals nicht genau festgelegt sind. Seit dem Mittelalter ist Solingen das Zentrum der deutschen Klingen-, Messer- und Schneidwarenindustrie und verfügt noch heute über einen geltenden Ruf für Markenqualität. Durch die Solingenverordnung aus dem Jahr 1994 ist der Name Solingen gesetzlich geschützt. Auch heute noch dominiert die Schneidwarenindustrie die Wirtschaft in Solingen, allerdings sind im Laufe der Jahrzehnte weitere Zweige der metall- und kunststoffverarbeitenden Industrie hinzugekommen. So haben in Solingen auch viele Zulieferer der

	Automobilindustrie ihren Firmensitz. Die Stadt verfügt über Bahnanschluss. Dreh- und Angelpunkt ist hier der ICE-Halt Solingen-Ohligs, des Weiteren existieren noch der Bahnhof Solingen-Grünwald, Solingen-Mitte und die Haltepunkte Solingen-Schaberg und Solingen-Vogelpark. Solingen verfügt als dritte deutsche Stadt über ein umfangreiches O-Bus-Netz mit sechs Linien, welches zugleich das mit Abstand größte in Deutschland ist, das das ganze Stadtgebiet bis in die Randbezirke bedient. Neben den O-Buslinien verkehren noch mehrere normale Buslinien. Die Stadt ist darüber hinaus auch an das S-Bahn-Netz Rhein-Ruhr angeschlossen. Von Solingen-Ohligs verkehrt die Linie S7 über Düsseldorf zum Flughafen Düsseldorf. Solingen ist zudem über die Autobahnen A 3 Köln-Oberhausen (Ausfahrt Solingen), A 46 Düsseldorf-Wuppertal (Ausfahrt Haan-Ost) und A 1 Köln Dortmund (Ausfahrt Wermelskirchen-Burg) zu erreichen. Neben allen Schulformen befinden sich in Solingen auch 6 Sonderschulen und 3 Berufskollegs. Darüber hinaus sind in Solingen die Zentralfachschule der Deutschen Süßwarenwirtschaft und das Walter-Bremer-Institut beheimatet.
--	--

5.2 Mikrolage - Lage des Grundstücks innerhalb der Stadt

Lage im Stadtgebiet	Himmelsrichtung Bezirk Entfernung zum Zentrum Solingen - Mitte Mitte anliegend
nähere Umgebung	Kernbebauung mit Kirche (St. Clemens) und Tiefgarage anliegend
Verkehrsanbindung	Autobahnanschluss Elberfeld (A 46, Haan Ost) ca. 6,0 Bushaltestelle ca. anliegend S-Bahn-Haltestelle ca. 1,6 km Intercity Solingen-Ohligs ca. 9,4 km Flughafen Düsseldorf (Rhein-Ruhr) ca. 39 km
Parkplätze	Im öffentlichen Straßenraum wenige Stellplätze, meist am Fahrbahnrand, überwiegend gebührenpflichtig. Tiefgarage unmittelbar anliegend.
Immissionen	Das Objekt liegt in einem Kerngebiet, Verkehrs-Immissionen sind zu erwarten.
Schulen	Alle Schulformen im befinden sich Stadtgebiet.

7 Art und Maß der baulichen Nutzung

Berechnung der GFZ (Geschossflächenzahl) = $\frac{\text{Geschossfläche rd.}}{\text{maßgebende Grundstücksfläche}}$

Geschossfläche rd. in m ²	maßgebende Grundstücksfläche in m ²	GFZ
885	783	1,13

Die GFZ wurde, in Anlehnung an die Vorgaben des Marktberichtes, **ausschließlich zur Anpassung des Richtwertes** grob überschlägig ermittelt. Die baurechtlich relevante GFZ kann von der hier ermittelten GFZ abweichen.

8 Annahmen und Vorbehalte

Die Grundlagen zur Wertermittlung müssen zum Teil auf ungeprüften Angaben beruhen, da nur ungenügende Unterlagen bzw. Angaben zur Verfügung standen. Zur Wohnung wurde kein Zugang gewährt. Alle Angaben beruhen daher auf dem äußeren Anschein, Auskünften sowie den zur Verfügung stehenden Unterlagen.

Auch nicht in Auftrag gegebene Untersuchungen zu Bausubstanz und Altlasten sind Gründe hierfür.

Das Objekt (Gemeinschaftseigentum) ist, soweit ersichtlich, ordnungsgemäß genehmigt und eingemessen (siehe Flurkarte). Bodenuntersuchungen, Untersuchungen zu Grundwasserhöhen wurden nicht vorgenommen.

Für genauere, als hier im Gutachten vorgenommene, Berechnungen zu Maßen und Flächen wäre ein Aufmaß durch ein entsprechendes Ingenieurbüro zu erstellen. Dieses Aufmaß ist nicht Bestandteil dieses Verkehrswertgutachtens. Für die Ermittlung des Verkehrswertes wurden Flächen und Maße aus den vorhandenen Planungsakten (Aufteilungsplan) abgeleitet.

Eine Funktionsfähigkeit der technischen Anlagen wird unterstellt, soweit im Gutachten nichts anderes ausgeführt wird. Eine Überprüfung war nicht möglich.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass bei allen nicht eingesehenen Räumen bzw. Bauteilen und Baulichkeiten (z.B. weiteres Sondereigentum, nicht zugängliches Gemeinschaftseigentum) entsprechend durchschnittliche Ausstattung und Instandhaltung unterstellt wurde.

Für die von Behörden erteilten Auskünfte zu Erschließungskosten, Baurecht, Baulasten, Altlasten usw. kann keine Gewähr übernommen werden. Deren Richtigkeit wird unterstellt.

Aus Unterstellungen obiger Art können keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Informationen zur privatrechtlichen und öffentlichen Situation des Objektes wurden, sofern nicht anders angegeben, fermündlich eingeholt. Es wird emp-

fohlen, vor einer vermögensmäßigen Disposition bezüglich des Objektes zu diesen Angaben jeweils eine schriftliche Bestätigung einzuholen.

9 Grundlagen zur Ermittlung des Verkehrswertes

Wahl des Wertermittlungsverfahrens	Zur Ermittlung des Verkehrswertes nach § 194 BauGB muss im vorliegenden Fall das Vergleichswertverfahren herangezogen werden.
Begründung	Grundsätzlich können das Sachwertverfahren, das Ertragswertverfahren und das Vergleichswertverfahren für die Bewertung herangezogen werden, wobei der Verkehrswert aus dem Ergebnis des herangezogenen Verfahrens, unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt, abzuleiten ist.
Vergleichswertverfahren (§§ 24-26 ImmoWertV)	Für die Bewertung von Wohn- und Teileigentum bietet sich das Vergleichswertverfahren an, da die überwiegende Anzahl der Objekte mit ihrem Preis je m² Wohnfläche bzw. je Einheit gehandelt werden. Diese Vorgehensweise schlägt sich auch auf die statistischen Werte nieder, die bei den zuständigen Gutachterausschüssen gesammelt werden. In der Regel wird Wohneigentum mit einem Preis je m² Wohnfläche/Einheit statistisch erfasst und ausgewertet. Bedingung für die Anwendung des Verfahrens ist, dass ausreichend Kaufpreise von vergleichbaren Objekten vorliegen, die vom Sachverständigen ausgewertet werden können und/oder ein Richtwert zur Verfügung steht. Die Heranziehung des Richtwertes ist als gleichwertig anzusehen.
Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV)	Auch das Ertragswertverfahren bietet sich für die Verkehrswertermittlung an. Die Wertigkeit des gesamten Eigentums, also des Miteigentumsanteils mitsamt des damit verbundenen Sondereigentums, kann auch durch die gezahlte oder fiktive Miete (z.B. bei Leerstand oder Selbstnutzung) zum Ausdruck gebracht werden. Da Eigentumswohnungen und Garagen in Verbindung mit Wohneigentum auch der Kapitalanlage dienen und damit vermietet sind, lässt sich in der Regel eine Miete unschwer feststellen oder als vergleichbar heranziehen. Im vorliegenden Fall konnte die Miete auf der Grundlage der marktüblichen Miete festgestellt werden. Hinzu kommt, dass vergleichbares Eigentum überwiegend den Kriterien von Mietobjekten entspricht. Kaufentscheidungen werden entsprechend auch bei Eigennutzung vor dem Hintergrund einer "ersparten Miete" gefällt; auch insofern liegt also ein Ertragswertdenken nicht fern.

Sachwertverfahren (§§ 35-38 Immo- WertV)	Das Sachwertverfahren ist in der überwiegenden Anzahl der Bewertungsfälle ungeeignet: Es ist in der Regel nicht möglich, die Substanz von Räumen im Sondereigentum genau von der übrigen Substanz des Hauses zu trennen. Bei den in der Wertermittlungslehre beschriebenen Lösungsansätzen für dieses bekannte Problem handelt es sich nur um Überschlagsberechnungen, die es meist an Genauigkeit fehlen lassen und daher nicht Grundlage eines Verkehrswertes sein können. Dies gilt auch oder insbesondere für die Ableitung des Sachwertes aus den zugeordneten Miteigentumsanteilen, da diese nicht zwingend mit der zugeordneten Bausubstanz bzw. der zugeordneten Wohnfläche in Verbindung zu bringen sind. Im vorliegenden Bewertungsfall wird das Sachwertverfahren aufgrund obiger Feststellungen vernachlässigt.
Konsequenz für die Vorgehensweise	Als Ergebnis und Konsequenz für die Vorgehensweise bleibt festzuhalten, dass der Verkehrswert, entsprechend dem Geschehen auf dem Grundstücksmarkt, am sinnvollsten vom Vergleichswert abgeleitet wird. Die Ertragswertermittlung erfolgt zusätzlich, als Ergänzung und der Plausibilität wegen. Der Sachwert bleibt unberücksichtigt, da wertrelevante Erkenntnisse nicht zu erwarten sind. Der Bodenwert wird auf der Grundlage des Richtwertverfahrens (§§ 40-45 ImmoWertV) ermittelt.

10 Baubeschreibung

10.1 Gebäudebeschreibung

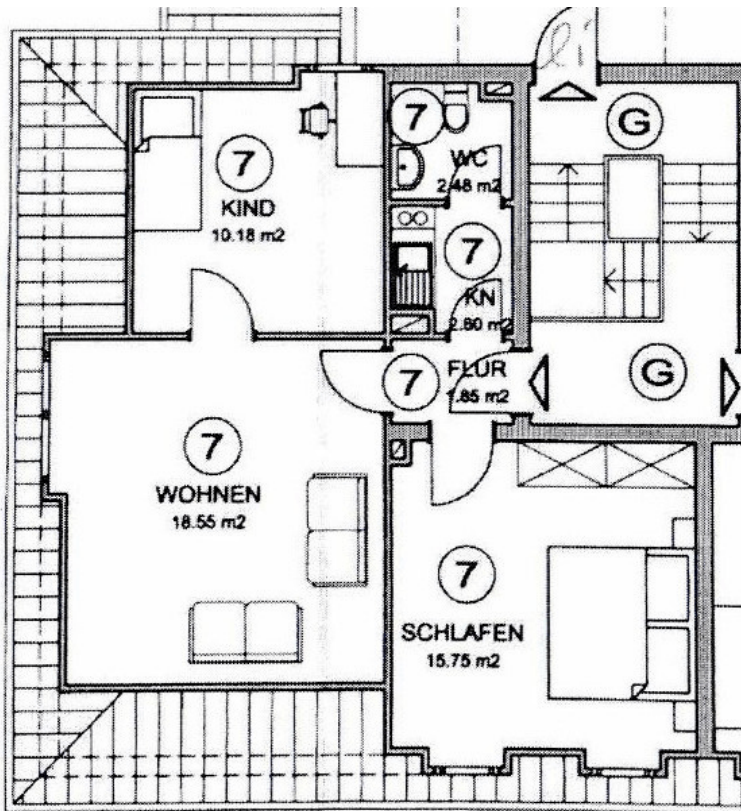
Art des Gebäudes	Wohnhaus
-------------------------	--

Konstruktionsart	massiv
Baujahr	vermutlich um 1952 / Verbesserungen um 1967
theoretisches Baujahr	1972
Keller	ja
Kellertreppen	massiv
Kellerdecken	massiv
Dachform	Satteldach / Walmdach mit Gaupen
Dacheindeckung	Pfanneneindeckung
Decken	massiv
Treppen	soweit ersichtlich massiv
Treppenabsätze	soweit ersichtlich massiv
Außenwände	massiv
Fassade	Putz mit Anstrich
Wärme- und Schallschutz	überwiegend gemäß Baujahr
Türen	Eingang Holz mit Glasausfachung Wohnungseingänge Furniertüren
Heizung	Gas-Zentralheizung

10.2 Wohnungsbeschreibung

Alle Angaben gemäß dem äußeren Anschein sowie der vorhandenen Unterlagen

Lage der Wohnung im Haus	Dachgeschoss vorne rechts	
Wohnfläche	rd. 51,61 m² Wohnfläche gemäß Aufteilungsplan	
Aufteilung der Wohnräume gemäß Teilungserklärung	Raumbezeichnung	Wohnfläche in m²
	Kind	10,18
	Wohnen	18,55
	Schlafen	15,75
	Kochen	2,80
	WC	2,48

	Flur/Diele	1,85
	gesamt	51,61
Grundriss gemäß Aufteilungsplan		
Grundrissgestaltung	z.T. gefangene Räume	
Belichtung	ausreichend	
Fußböden	vermutlich Estrich	
Fußbodenbeläge	nicht bekannt	
Eingangstür	Furniertür	
Innentüren	nicht bekannt	
Fenster	nicht bekannt	
Wandbekleidungen	nicht bekannt	
Decken	nicht bekannt	
Elektroinstallation	nicht bekannt	
sanitäre Installation	nicht bekannt	
Heizung	Zentral als Gasheizung	

Warmwasser	nicht bekannt
------------	---------------

Hinweis:

Alle oben genannten Ausstattungsmerkmale sind in Kurzfassung und überschlägig dargestellt. Zur expliziten Darstellung einer Baubeschreibung wären zerstörende Untersuchungen und einschlägige Darstellungen hinsichtlich der ehemals verwendeten Baumaterialien notwendig, die dem Sachverständigen nicht zur Verfügung standen. Bei nicht sichtbaren Bauteilen handelt es sich daher um Vermutungen auf der Grundlage von baujahrstypischen Ausstattungen oder Materialien. Die Angaben beziehen sich auf dominierende Ausstattungen und Ausführungen. In Teilbereichen können Abweichungen vorkommen. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass die Wohnung nicht besichtigt werden konnte.

11 Außenanlagen

Diverse Anschlüsse und Leitungen, Einfassungen, befestigte- und teilbefestigte Wege, usw.

12 Alterswertminderung/Restnutzungsdauer

Bewertungsjahr	2025
theoretisches Baujahr	1972
theoretisches Alter des Gebäudes gemäß angesetzter RND in Jahren	53
übliche Gesamtnutzungsdauer in Jahren	80
Restnutzungsdauer in Jahren	27

Erläuterung

Beim Ansatz des Baujahrs ist die wirtschaftliche Restnutzungsdauer entscheidend (wie lange kann ich das Objekt noch wirtschaftlich nutzen). Die wirtschaftliche Restnutzungsdauer wird aufgrund der Bausubstanz, der Ausstattung und der künftigen zu erwartenden Entwicklung eingeschätzt. Die Erledigung des festgestellten Reparaturrückstaus wird unterstellt. Das ursprüngliche Baujahr tritt dabei in den Hintergrund. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Feststellung der Restnutzungsdauer eine entsprechende Instandhaltung unterstellt werden muss.

13 Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale

13.1 Wert der schadhaften Bauteile

Erläuterungen

“Die Wertminderung soll sich nach Erfahrungssätzen des Markts richten oder auf der Grundlage der für die Beseitigung des Mangels oder des Schadens erforderlichen Kosten ermittelt werden. Das bedeutet, dass die Wertminderung nicht den für die Beseitigung des Mangels oder des Schadens aufzuwendenden Kosten entsprechen muss. Vielmehr sollen diese nur einen Anhalt zur Bemessung der Wertminderung geben”

“zum besseren Verständnis”

Oben genannte Ausführung bedeutet in der Praxis, dass die “Wertminderung” dem Gebäudewert entsprechend angepasst werden muss. Eine Einstufung zu aktuellen Schadensbeseitigungskosten kann dazu führen, dass der Wert der festgestellten Bauschäden leicht den Zeitwert des Gebäudes übersteigen kann und damit in keinem Verhältnis mehr zur vorhandenen Bausubstanz (z.B. Probleme bei der Alterswertminderung und Restnutzungsdauer) steht. Vielmehr ist theoretisch davon auszugehen, dass ein Reparaturrückstau durch regelmäßige Instandhaltung nicht entsteht. Wäre er also nicht entstanden und im Rahmen der laufenden Instandhaltung, über die Jahre der bisherigen Nutzung, in die Gebäudesubstanz eingeflossen, so wäre er zum Bewertungsstichtag der normalen Alterswertminderung unterstellt. Es geht also insgesamt nicht darum, was eine komplette Instandsetzung zum Bewertungsstichtag an Kosten verursachen würde, sondern darum, was diese Instandsetzung zum Bewertungsstichtag Wert ist.

Der Begriff Wert orientiert sich an den Kosten, ist diesen aber nicht gleichzusetzen, da er dem Gebäude (technische Gebäudesubstanz) angepasst werden muss. Der Wert der festgestellten Bauschäden entspricht also, einfach dargestellt, dem Wert der schadhaften Bauteile, den sie als Bestandteil des um die Alterswertminderung berichtigten Wertes des Gebäudes theoretisch gehabt hätten. Es ist also nicht sachgerecht, wenn der Betrachter davon ausgeht, dass die im Gutachten veranschlagten Werte für “Reparaturrückstau” bzw. “Bauschäden” den tatsächlich anfallenden Schadensbeseitigungskosten entsprechen. Diese sind in der Regel, vor allem bei älteren Gebäuden, deutlich höher. Aus diesem Grund spricht man auch nicht von “Kosten” sondern von “Wert”.

Baumangel/Reparaturrückstau ermitteln sich als Ergebnis einer überschlägigen Schätzung aufgrund der durchgeführten Ortsbesichtigung. Zur Ermittlung der genauen Mängel an Gebäuden und der exakten Kosten für die Beseitigung wäre die Beauftragung eines Sachverständigen für Baumängel und Bauschäden erforderlich.

Hier wurde nur reiner Reparaturrückstau berücksichtigt. Altersbedingte Verschleißerscheinungen wurden bereits in der Alterswertminderung ausreichend gewürdigt.

Dieses Gutachten ist kein Bausubstanz-Gutachten. Es wurden nur stichprobenartige, augenscheinliche Feststellungen getroffen. Vorhandene Abdeckungen von Wand-,

Boden- oder Deckenflächen wurden nicht entfernt. Es ist daher nicht auszuschließen, dass verdeckte Mängel vorhanden sind. Verbindliche Aussagen über tierische oder pflanzliche Holzzerstörer, Rohrleitungsfraß, statische Probleme usw. können nur durch spezielle Untersuchungen eines entsprechenden Sachverständigen getroffen werden. Dazu wäre ein gesondertes Gutachten erforderlich.

13.2 Wert der Baumängel / Bauschäden am Gemeinschaftseigentum

Festgestellter Reparaturrückstau wird bei der Bewertung von Wohneigentum nur dann berücksichtigt, wenn keine ausreichenden Instandhaltungsrücklagen gebildet wurden, die Reparaturkosten entsprechend sofort anfallen und die Kosten umgelegt werden müssen. Es konnten keine Baumängel festgestellt werden, da kein Zugang zum Objekt möglich war.

13.3 Wert der Baumängel / Bauschäden am Sondereigentum

Am Sondereigentum konnten keine Schäden festgestellt werden, da kein Zugang gewährt wurde.

13.4 Berücksichtigung der Instandhaltungsrücklagen

Wohnungs- und Teileigentümer sind gesetzlich verpflichtet, eine Instandhaltungsrücklage zu bilden. Die erforderlichen Gelder werden auf der Grundlage der üblichen Instandhaltung, bezogen auf einen Zeitraum von 10 Jahren, mit ca. 1/3 überschlägig eingeschätzt (Maklerformel). In der Praxis bedeutet dies, dass die mit dem Alter des Gebäudes ansteigenden Instandhaltungskosten (siehe hier z.B. II. BV) die Instandhaltungsrücklagen unmittelbar beeinflussen. Je älter das Gebäude, desto höher die Instandhaltungskosten und die erforderlichen Instandhaltungsrücklagen.

Fehlbeträge, die nach obiger Formel entstehen, müssen nicht zwangsläufig in vollem Umfang als Wertminderung abgezogen werden, da es bei den meisten Eigentümergemeinschaften üblich ist, dass die Rücklagen nicht ausreichen und dass, zumindest mittelfristig, bei größeren Maßnahmen Sonderumlagen notwendig werden. Die Unterfinanzierung ist also als Normalfall anzusehen. Wertmindernd wirken sich fehlende Instandhaltungsrücklagen nur dann aus, wenn auch der "normale" Käufer erkennen muss, dass er kurzfristig Mittel für Instandhaltung zur Verfügung stellen muss. Eine Feststellung in absoluten Werten ist meist nicht möglich, da dem Sachverständigen nicht immer ausreichendes Zahlenmaterial zu Verfügung steht. Aus diesem Grund wird eine Unterdeckung, wenn notwendig, gemäß dem Grad der Unterdeckung, prozentual als Pauschalwert berücksichtigt.

Gemäß Aussage der Verwaltung sind Rücklagen vorhanden, um Instandhaltungskosten zu decken. Für größeren Maßnahmen wären jedoch erhöhte Ansparbeiträge oder Sonderumlagen notwendig. Unter Berücksichtigung des Zustandes des Objektes wird daher eine Risikoabschlag in Höhe von

5 %

in Ansatz gebracht.

13.5 Altlasten

Der Sachverständige konnte bei der Ortsbesichtigung keine Altlasten erkennen bzw. feststellen. Laut Auskunft der Stadt, Altlastenkataster, ist das Grundstück nicht im Altlastenkataster verzeichnet.

13.6 Risikoabschlag

Dieses Gutachten ist kein Bausubstanz-Gutachten. Es wurden nur stichprobenartige, augenscheinliche Feststellungen getroffen. Die Wohnung konnte nicht besichtigt werden. Eventuell vorhandene Schäden konnten so eventuell nicht festgestellt werden, da sie nicht sichtbar waren.

Allein der Umstand, dass es verdeckte und nicht erkannte Schäden geben könnte, ist im Gutachten mit einem Risikoabschlag zu berücksichtigen. Der Sicherheitsabschlag wird kumuliert mit

20 %

in Ansatz gebracht.

13.7 Wertbezogene Rechte und Belastungen

Es müssen folgende Rechte und Belastungen berücksichtigt werden:

- grundstücksgleiche Rechte
- weitere beschränkte dingliche Rechte
- Baulasten
- grundstücksbezogene gesetzliche Beschränkungen des Eigentums
- Miet,- Pacht- und wohnungsrechtliche Bindungen

Baulasten	keine
Erschließungskosten	Gemäß Auskunft der Stadt gilt die Straße als endgültig hergestellte Straße. Erschließungskosten nach BauGB § 127 sind nicht mehr zu zahlen. Ob später, durch weitere Erschließungsmaßnahmen bzw. Verbesserungen, weitere Beiträge gemäß den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes NRW erhoben werden, kann zurzeit nicht beurteilt werden.
Grundbuch Abt. II	lfd. Nr. 1 Beschränkte persönliche Dienstbarkeit (errichten und betreiben einer Transformatorenstation) Das Recht dient u.a. der Gesamterschließung der Liegenschaft und ist daher nicht wertrelevant.

Sonder-nutzungsrecht	Mit dem hier zu bewertenden Wohneigentum ist kein Sonder-nutzungsrecht verbunden.
Abweichungen bei der Wertigkeit der Miteigentums-anteile	Nach vorliegenden Unterlagen ist eine Überprüfung von Diskrepanzen zwischen Eigentumsanteil und der relativen Wertigkeit des zu bewertenden Wohneigentums am Gemeinschaft-eigentum nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand zu bewerkstelligen. Augenscheinlich wurden keine Diskrepanzen bei der Zuordnung der Miteigentumsanteil festgestellt. Eine Gewährleistung hierfür kann von der Sachverständigen nicht übernommen werden.
Überbauung	Es wird davon ausgegangen, dass die sichtbaren Grundstück-sabgrenzungen und Grenzen mit den wirklichen Grenzlinien in den amtlichen Katasterunterlagen übereinstimmen. Überbau-ungen bestehen augenscheinlich nicht.
Baugrund	Es wird für diese Bewertung normaler Baugrund und normale Wasserhaltung des Bodens unterstellt.
baurechtliche Legalität	Die baurechtliche Legalität der vorhandenen Anlagen und Ge-bäude wird in diesem Gutachten unterstellt, die Teilungserklä-rung liegt vor.
natur-schutzrechtliche Auflagen	Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) sind bei Grund-stücken im Innenbereich gemäß BauGB keine Auflagen zu beachten.
Bodenordnung	Das zu bewertende Objekt ist zum Bewertungsstichtag nicht in ein Bodenordnungsverfahren (Flurbereinigung, Grenzregelung, Umlegung) einbezogen.
Denkmalschutz	nein
Mietpreis-bindung	nein
Hausschwamm	Es wurde augenscheinlich kein Hausschwammbefall festge-stellt. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hin-gewiesen, dass nur ein Teil der Liegenschaft besichtigt werden konnte.
weitere Lasten	Es sind keine weiteren Lasten ersichtlich.

14 Allgemeine Bewertung

Wohnlage all-gemein	- gemischte Bebauung im Kernbereich
---------------------	-------------------------------------

Zustand Gebäude und Außenanlagen, Gemeinschaftseigentum	- soweit einsehbar in einem überwiegend nutzbaren Zustand
Ausstattung und Zustand des Sondereigentums	- nicht bekannt

15 Berechnung des Bodenwertes (§§ 40-45 ImmoWertV)

Zitat:

Der Wert des Bodens ist ohne Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück vorrangig im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. Dabei kann der Bodenwert auch auf der Grundlage geeigneter Bodenrichtwerte ermittelt werden. Bodenrichtwerte sind geeignet, wenn die Merkmale des zugrunde gelegten Richtwertgrundstücks hinreichend mit den Grundstücksmerkmalen des zu bewertenden Grundstücks übereinstimmen.

Entsprechend der ImmoWertV (§ 40) soll der Bodenwert bevorzugt im Vergleichswertverfahren ermittelt werden. Da aber geeignete Vergleichswerte für die Bewertung von individuell bebauten Grundstücken nur selten zur Verfügung stehen, wird meist auf das Richtwertverfahren gemäß § 40 (2) ImmoWertV zurückgegriffen. Das Richtwertverfahren ist als gleichwertig anzusehen. Im vorliegenden Bewertungsfall standen keine ausreichenden Vergleichsgrundstücke zur Verfügung, der Bodenwert wird daher auf der Grundlage des Richtwertes ermittelt.

Die Bodenrichtwertkarte des örtlichen Gutachterausschusses weist für den Umgebungsbereich des Bewertungsgrundstücks folgenden Richtwerte aus:

Angaben zum Richtwert

Bodenrichtwert (Stichtag 01.01.2025)	400,00 €/m²
Lage	Richtwertnummer 32916
Bodenrichtwertkennung	zonal
Beitragszustand	erschließungsbeitragsfrei (ebfr.) gem. BauGB
Nutzungsart	Kerngebiet
GFZ	2,2
Geschosse	IV-VI

Angaben zum Bewertungsobjekt

Lage	Cronenberger Str.	vergleichbar/wertneutral
Beitragszustand	erschließungsbeitragsfrei	vergleichbar/wertneutral
Nutzungsart	Wohnen	vergleichbar/wertneutral
GFZ	rd. 1,1	Anpassung
Geschosse	II	Anpassung über GFZ

Damit ergibt sich folgende Berechnung des anteiligen Bodenwertes:

Bodenrichtwert in €/m ²	400,00
* Umrechnungsfaktor vorhandene GFZ	1,039
/ Umrechnungsfaktor Richtwert GFZ	1,508
= angepasster Richtwert	275,60
* Grundstücksgröße in m ²	783,00
= Bodenwert in €	215.792,31
/ Miteigentumsanteile gesamt	1.000,00
* Miteigentumsanteil der zu bewertenden ETW	65,00
= anteiliger Bodenwert der zu bewertenden ETW in €	14.026,50

16 Ertragswertverfahren (§§ 27-34 ImmoWertV)

Zum besseren Verständnis gibt der Sachverständige einige Erklärungen zu den im Ertragswert vorkommenden Daten und Bezeichnungen.

16.1 Allgemeine Erläuterung zum Ertragswert

Der Ertragswert orientiert sich ausschließlich an den Renditeerwartungen, die mit dem Objekt verbunden werden. Man ermittelt einen stichtagsbezogenen Wert, der eine Aussage über die zukünftige Ertragskraft des zu begutachtenden Objektes zulässt.

Der Ertragswert ist die Antwort auf die Frage: "Für welchen Preis lohnt sich der Erwerb der Immobilie verglichen mit einer anderen Anlage?" Die Herstellkosten sind demnach für den Ertragswert ohne Bedeutung.

16.2 Eingangsgrößen

In der Hauptsache ist der Ertragswert die Summe der Ertragswerte der baulichen Anlagen, abgezinst auf den Bewertungsstichtag, zuzüglich des Bodenwertes. Die zur Berechnung notwendigen Eingangsgrößen sind im Wesentlichen: Rohertrag, Bewirt-

schaftungskosten, Restnutzungsdauer, Liegenschaftszinssatz sowie die Berücksichtigung von sonstigen wertbeeinflussenden Umständen.

Der Rechengang stellt sich wie folgt dar:

marktüblich erzielbarer Jahresrohertrag (§ 27 (1) ImmoWertV)
./. nicht umlegbare Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)
= marktüblich erzielbarer Jahresreinertrag (§ 31 ImmoWertV)
./. Bodenwertverzinsung (objektspezifischer Liegenschaftszins § 33 ImmoWertV)
= marktüblicher Jahresreinertrag der baulichen Anlage
* Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)
= Ertragswert der baulichen Anlage
+ Bodenwert
= vorläufiger Ertragswert (unbelastet und schadensfrei)
+/- Zu- und Abschläge wegen besonderen objektspezifischen Grundstücksmerkmalen (Anomalien), § 8 (3) ImmoWertV
= Ertragswert

16.3 **Ansatz der nachhaltig erzielbaren Miete**

Im Mietspiegel wird eine Miete von 5,32 bis 5,95 €/m² Wohnfläche genannt.

Folgende Kriterien werden ausgewiesen:

- Wohnungen, die zwischen 1955 und 1970 bezugsfertig wurden
- mit Heizung, mit Bad/WC
- Wohnungen 50 - 80 m² Wohnfläche
- normale Lage

Statistische Auswertung

Eigene Marktrecherchen haben ergeben, dass vergleichbare Objekte (Umkreis bis 1 km) **ungefiltert**, zwischen 5,40 und 8,90 €/m², am Markt angeboten werden. Auf eine Angebotsauswertung wurde bewusst verzichtet, da die Angebote derzeit unrealistisch und überwiegend weit überzogen sind.

Unter Berücksichtigung der Lage und des Ausstattungsgrades wird von einer mittleren Miete In Höhe von

5,50 €/m²

ausgegangen.

16.4 **Aufteilung der Wohnflächen**

Die Wohnflächen wurden auf der Basis der Planungsunterlagen mit 51,61 m² ermittelt.

16.5 Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV)

Zitat

Bewirtschaftungskosten sind Aufwendungen, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind.

Die Bewirtschaftungskosten einer Immobilie bestehen aus

- Instandhaltungskosten
- Verwaltungskosten
- Mietausfallwagnis

Verwaltungskosten

Die Verwaltungskosten umfassen die Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht sowie die Kosten für die gesetzlichen oder freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung.

Verwaltungskosten können nach Regelsätzen sowohl prozentual (Literatur 3 - 6 % von der Nettokaltmiete), als auch als Fixwert (z.B. auf der Grundlage der II. BV) angesetzt werden.

Instandhaltungskosten

Instandhaltungskosten sind Kosten, die infolge Abnutzung, Alterung und Witterung zur Erhaltung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der baulichen Anlagen während ihrer Nutzungsdauer aufgewendet werden müssen. Die Fachliteratur hält langjährig ermittelte Erfahrungswerte für Instandhaltungskostenpauschalen bereit.

Instandhaltungskosten können nach Regelsätzen sowohl prozentual, als auch als Fixwert (z.B. auf der Grundlage der II. BV) angesetzt werden.

Mietausfallwagnis

Das Mietausfallwagnis ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist, entsteht.

Das Mietausfallwagnis kann nach Regelsätzen sowohl prozentual, als auch als Fixwert (z.B. auf der Grundlage der II. BV) angesetzt werden.

Anmerkung:

Ein sich aufgrund besonderer Umstände ergebendes besonders hohes Vermietungsrisiko, z.B. bei speziellen Gewerbeimmobilien, wird in dieser Pauschale nicht ausreichend gewürdigt. Pauschale Ansätze sind hier regelmäßig, entsprechend dem Risiko, anzupassen.

In Anlehnung an den Marktbericht werden die Bewirtschaftungskosten mit

18 %

in Ansatz gebracht.

16.6 Ermittlung des Liegenschaftszinssatzes (§ 33 ImmoWertV)

Der Liegenschaftszinssatz ist ein Regelinstrument im Ertragswertverfahren. Er wird aus geeigneten Kaufpreisen und der hieraus resultierenden Reinerträge für mit dem Bewertungsgrundstück hinsichtlich Nutzung und Bebauung gleichartiger Grundstücke entsprechend den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens als Durchschnittswert abgeleitet. Der Ansatz des marktkonformen Liegenschaftszinssatzes im Ertragswertverfahren stellt sicher, dass der ausgewiesene Ertragswert marktkonform ist und somit dem Verkehrswert entspricht.

Der Liegenschaftszinssatz ist dementsprechend der **Marktanpassungsfaktor (marktspezifisch angepasst, § 33 ImmoWertV) des Ertragswertverfahrens**. Durch ihn werden die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt erfasst, soweit diese nicht auf andere Weise berücksichtigt sind.

Gemäß Marktbericht wird der Liegenschaftszins mit 1,15 % (+- 1,0) ausgewiesen.

Grundlagen:

- 25 - 39 Jahre Restnutzungsdauer
- 7,64 €/m² (+- 0,75) Miete
- Es wurden 64 Fälle ausgewertet.

Zinserhöhende Eigenschaften:

- die mögliche Miete liegen deutlich unter den obigen Werten
- der Markt für vergleichbare Wohnungen ist rückgängig

Im Weiteren wird von einem Zinssatz von

2,7 %

ausgegangen.

16.7 Vervielfältiger (Barwertfaktor § 34 ImmoWertV)

Der Vervielfältiger ist der auf den Bewertungsstichtag abgezinste Endwert einer Rente. Eine Rente ist eine wiederkehrende Zahlung. Wenn diese Zahlung auf eine bestimmte Zeit hin zu berechnen ist, wird sie als Zeitrente bezeichnet.

Der Ertrag eines Gebäudes, bezogen auf ein Jahr, ist, bezogen auf die Restnutzungsdauer des Gebäudes, wie eine Zeitrente zu betrachten. Ziel ist es also festzustellen, zu welchem Betrag die Erträge bis zum Ende der Restnutzungsdauer auflaufen, wenn die Zins- und Zinseszinszahlungen in diesem Zeitraum berücksichtigt werden. Dieser Betrag ist der Endwert der Rente, der auf den Bewertungsstichtag abgezinst werden muss. Man stelle also fest, wieviel Kapital muss heute zur Verfü-

gung stehen, damit in einer bestimmten Laufzeit (Restnutzungsdauer) der Endwert erreicht wird. Dieser Betrag ist der so genannte Barwert der Rente. Bezogen auf die Wertermittlung eines Gebäudes nennt man ihn Ertragswert.

Der Vervielfältiger (Kapitalisierungsfaktor) ermittelt sich aus:

$$V = \frac{q^n - 1}{q^n * (q - 1)}$$

wobei: p = Liegenschaftszinssatz in % (2,7 %)
 n = Restnutzungsdauer in Jahren (27 Jahre)
 q = 1 + p/100 (1,027)

Berechnung: V = $\frac{1,027^{27} - 1}{1,027^{27} * (1,027 - 1)}$

V = 18,99 gerundet

16.8 Berechnung des Ertragswertes

01	monatliche Kaltmiete in €/m²	5,50
02	* Wohnfläche in m²	51,61
03	= Kaltmiete im Monat in €	283,86
04	* Monate im Jahr	12
05	= jährlicher Rohertrag in €	3.406,26
06	- jährliche Bewirtschaftungskosten in €	613,13
07	= jährlicher Reinertrag in €	2.793,13
08	- Bodenwertverzinsung (Bodenwert * Liegenschaftszins) in €	378,72
09	= marktüblicher Jahresreinertrag der baulichen Anlage in €	2.414,42
10	Restnutzungsdauer in Jahren	27
11	Liegenschaftszinssatz in %	2,70
12	* Vervielfältiger	18,99
13	= Ertragswert der baulichen Anlage in €	45.849,79
14	+ anteiliger Bodenwert in €	14.026,50
15	= vorläufiger Ertragswert in €	59.876,29
16	- 5 % Sicherheitsabschlag in €	2.993,81
17	- 20 % Risikoabschlag wegen fehlender Besichtigung u.ä. in €	11.975,26
19	= Ertragswert in €	44.907,22

17 Vergleichswertverfahren

17.1 Allgemeine Erläuterungen zum Vergleichswert

Das Vergleichswertverfahren ist die beste Basis zur Verkehrswertermittlung, sofern aussagefähige Vergleichswerte vorliegen. Das grundlegende Problem ist die Begutachtung der Vergleichbarkeit.

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind Kaufpreise solcher Objekte heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert bestimmenden Merkmale mit dem zu bewertenden Objekt hinreichend übereinstimmen. Finden sich in dem Gebiet, in dem sich das Bewertungsobjekt befindet, nicht genügend Kaufpreise, können auch Vergleichsobjekte aus vergleichbaren Gebieten herangezogen werden.

In der Wertermittlung findet sich die Forderung, dass immer, wenn die Objekte hinsichtlich ihrer Vergleichbarkeit nicht völlig übereinstimmen **Zu- oder Abschläge** vorzunehmen sind. Diese Zu- oder Abschläge sind jedoch stets zu begründen.

Eine hinreichende Vergleichbarkeit kann also durch entsprechend begründete Anpassung herbeigeführt werden.

17.2 Eingangsgrößen

Der Gutachterausschuss hat Kauffälle von Eigentumswohnungen ausgewertet und gibt die Ergebnisse in Form von unteren, oberen und Mittelwerten (€/m²) an.

Der Verkehrswert lässt sich demnach als Produkt der Wohnfläche und eines angemessenen relativen Vergleichspreises ermitteln. Abweichende Merkmale sind durch Anpassung des relativen Vergleichspreises zu erfassen.

Die Eingangsgrößen im Vergleichswertverfahren sind

- Mittelwert des relativen Vergleichspreises
- * Wohnfläche
- = vorläufiger Vergleichswert
- +/- Zu- und Abschläge (Anomalien, § 8 Abs.2, Abs. 3, ImmoWertV)
- = Vergleichswert

In der Regel wird aus dem ermittelten Vergleichswert, ohne weitere Zu- und Abschläge, der Verkehrswert abgeleitet.

17.3 Ermittlung von Vergleichswerten

Nach Aussage des Gutachterausschusses liegt ein Richtwert von 1.900,00 €/m² vor.

Der Richtwert wird wie folgt definiert:

- Richtwert 1.900,00 €/m²

- Baujahr 1960
- Wohnungen mit einer Wohnfläche 70 m²
- Ausstattung mittel
- Lage im 1. Obergeschoss
- 8 Wohneinheiten je Hauseingang
- unvermietet
- Wohnlage mittel
- Modernisierungsgrad mittel

Anpassung des obigen Richtwertes:

Ausgangswert in €/m ²	1.900,00
* Anpassungsfaktor Ausstattung	0,90
* Anpassung Baujahr	1,00
* Anpassung Wohnungsgröße	0,95
* Anpassung Lage im Gebäude	0,97
* Anpassung fehlender Balkon	0,90
* Anpassung Einheiten im Gebäude	1,00
* Anpassung Modernisierungsgrad	0,90
* Anpassung vermietet	0,95
* Anpassung Wohnlage	0,97
= angepasster Wert in €/m ²	1.176,17

Berechnung des Vergleichswertes auf der Basis des Richtwertes

angepasster Richtwert in €/m ²	1.176,17
* Wohnfläche in m ²	51,61
= vorläufiger Vergleichswert in €	60.702,13
- 5 % Sicherheitsabschlag in €	3.035,11
- 20 % Risikoabschlag wegen fehlender Besichtigung u.a. in €	12.140,43
= angepasster Vergleichswert in €	45.526,60

18 Verkehrswertermittlung nach § 194 BauGB

Zitat § 194 BauGB

*Der Verkehrswert (**Marktwert**) wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitpunkt, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, der sonstigen Beschaffenheit und der Lage des Grundstücks oder des sonstigen Gegenstands der Wert-*

ermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.

Definition

Der Verkehrswert, wie er in § 194 des Baugesetzbuchs normiert ist, wird im Allgemeinen als der Preis angesehen, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter Berücksichtigung aller wertrelevanten Merkmale zu erzielen wäre. Insofern handelt es sich bei dem Verkehrswert um die Prognose des wahrscheinlichsten Preises.

Lage auf dem Grundstücksmarkt

Der Verkehrswert als der wahrscheinlichste Preis aus dem Ergebnis der herangezogenen Verfahren unter Berücksichtigung der Lage auf dem Grundstücksmarkt zu bemessen.

Die zu bewertende Wohneinheit liegt im Dachgeschoss eines Wohnhauses, das vermutlich in den 50er Jahren errichtet und später baulich verbessert wurde. Insgesamt hinterlässt das Gemeinschaftseigentum einen leicht vernachlässigten Eindruck. Zum Zustand des Sondereigentums kann an dieser Stelle nichts ausgeführt werden, da eine Besichtigung nicht möglich war.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung des Verkehrswertes das Vergleichswert- und das Ertragswertverfahren herangezogen. Dabei wurde für das Vergleichswertverfahren der Richtwert zugrunde gelegt. Für die Ermittlung des Ertragswertes wurden marktübliche Eingangsgrößen, wie zum Beispiel Mieten, Bewirtschaftungskosten und Liegenschaftszinssatz, angesetzt. Insofern spiegelt sich in dem resultierenden Verkehrswert die Lage auf dem Grundstücksmarkt wider.

In beiden Verfahren konnten die wertrelevanten Eigenschaften ausreichend gewürdigt werden, so dass keine zusätzlichen Anpassungen außerhalb der Verfahren notwendig werden.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung aller wertbeeinflussenden Umstände wird der Verkehrswert der Eigentumswohnung ATP 7, Cronenberger Str. 18, 20 und Unter Clemens 35 in Solingen mit

45.000,00 €

eingeschätzt.

Die Sachverständige erklärt durch ihre Unterschrift, das Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen vollkommen unparteiisch angefertigt zu haben und dass sie keine persönlichen Interessen am Ergebnis dieses Wertgutachtens hat.

Langenfeld den 14.08.2025

Erika Schaks

Zertifizierte Sachverständige zur Bewertung
von bebauten und unbebauten Grundstücken
nach ISO EN 17024 (Zertifizierung von Personen)
Reg. Nr. EurAS Cert AT 110303-2010 D



Foto 1: Ansicht von der Straße Unter St. Clemens



Foto 2: links Frond zur Straße Unter St. Clenes, rechts Frond Cronenberger Straße



Foto 3: Giebel zur Straße Unter St. Clemens